

Position des DKSB Bundesvorstandes: Frühehen national und international abschaffen

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich seit Oktober 2015 für die Abschaffung von Frühehen ein und unterstützt als Erstunterzeichner die Unterschriftenaktion „Frühehen stoppen – Bildung statt Heirat!“ von TERRE DES FEMMES (siehe www.dksb.de/Content/shownews.aspx?news=279).

Ehemündigkeit in Deutschland auf 18 Jahre festsetzen

Mit der Zuwanderung minderjähriger verheirateter junger Menschen nach Deutschland und deren Anerkennung erlangte das Thema Frühehen eine hohe Aufmerksamkeit. Mit Stichtag 31. Juli 2016 befanden sich laut Ausländerzentralregister 1.475 verheiratete ausländische Kinder und Jugendliche (1.152 Mädchen, 317 Jungen) in Deutschland. Ca. 300 von ihnen waren unter 14 Jahren.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) besagt, dass eine Ehe in der Regel nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden soll (§ 1303 Abs. 1 BGB). Allerdings besteht die Möglichkeit einer familiengerichtlichen Befreiung, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin das 16. Lebensjahr vollendet hat und der/die andere Ehepartner/in bereits volljährig ist (§ 1303 Abs. 2 BGB). (Die katholische Kirche hat in ihren Regeln – die ebenfalls für Deutschland gelten, aber in den letzten Jahrzehnten nicht mehr angewendet wurden – die Ehemündigkeit für die Frau auf 14 Jahre und für den Mann auf 16 Jahre festgesetzt.)

Der DKSB vertritt die Auffassung, dass sich eine gesetzliche Regelung bezüglich der Ehemündigkeit in Deutschland ausschließlich an der Empfehlung der UN-Kinderrechtskonvention orientieren kann. Dort heißt es im General Comment No. 4 auf S. 6 unter Absatz 20: „The Committee strongly recommends that States parties review and, where necessary, reform their legislation and practice to increase the minimum age for marriage with and without parental consent to 18 years, for both girls and boys. The Committee on the Elimination of Discrimination against Women has made a similar recommendation (general comment No. 21 of 1994)“.

Der DKSB fordert die Bundesregierung daher auf, der UN-Kinderrechtskonvention zu folgen und das gesetzliche Mindestheiratsalter auch in Deutschland auf 18 Jahre festzulegen sowie die

Ausnahmeregelung in § 1303 Abs. 2 BGB (Ehe ab 16 Jahren mit Genehmigung des Familiengerichtes) abzuschaffen (siehe auch www.dksb.de/Content/shownews.aspx?news=308). Die Gründe für im Ausland geschlossene Frühehen können höchst unterschiedlich sein. Sie können im Frauenbild ebenso begründet liegen wie in der Hoffnung, ein Mädchen auf der Flucht besser schützen zu können. Es geht um den Schutz und die Rechte von allen Kindern und Jugendlichen. Verheiratete Mädchen hier in Deutschland müssen sehr gut beraten und betreut werden, damit sie in der Lage sind, in der Auflösung einer Frühehe positive Perspektiven für sich und ihren Lebensweg erkennen und umsetzen zu können. Darin liegt eine wesentliche gesellschaftliche Verantwortung.

Im Ausland geschlossene Frühehen grundsätzlich nur im Rahmen des § 1303 BGB anerkennen

Der DKSB vertritt die Ansicht, in Abwägung der Rechtslage, dass im Ausland geschlossene Frühehen in Deutschland nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen – also nach § 1303 BGB – anerkannt werden sollen.

- Ist ein Ehepartner jünger als 14 Jahre, kann es keinen Zweifel geben, dass die im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland nicht anerkannt werden darf. Schließlich besteht nach deutschem Recht bei Kindern unter 14 Jahren ein Anfangsverdacht des sexuellen Missbrauchs. Ein solches Offizialdelikt ist von der Staatsanwaltschaft zu ermitteln und zu verfolgen.
- Im Alter von 14 bis 16 Jahren ist ein sexueller Missbrauch auf Antrag des Opfers, des gesetzlichen Vertreters oder wegen vorliegenden öffentlichen Interesses von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen. Daher sieht der DKSB auch in diesem Alter keinen Spielraum für die Anerkennung einer solchen Ehe.
- Ehen, bei denen ein/e Partner/in 16 oder 17 Jahre alt und der/die andere Ehepartner/in bereits volljährig ist, können bislang auch in Deutschland geschlossen werden, sofern das Familiengericht dazu angerufen wurde. Solange diese Ausnahmeregelung in § 1303 Abs. 2 BGB noch nicht abgeschafft wurde, ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Ehe anerkannt werden kann. Gibt es Hinweise auf eine Zwangsverheiratung, ist selbstverständlich von einer Anerkennung abzusehen.

Es geht um universelle Kinderrechte

Bei der Abwägung bezüglich der (Nicht-)Anerkennung von Frühehen kann es nur und ausschließlich um die Wahrung der Kinderrechte gehen, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind und von fast allen Nationen dieser Welt unterzeichnet wurden. Damit werden Kinderrechte zu einem universalen Prinzip gemeinschaftlichen Handelns.

Der DKSB ist sich mit vielen NGOs (Nichtregierungsorganisationen) einig, die sich weltweit in fast allen Ländern der Erde gegen Frühehen engagieren – auch in den Ländern, aus denen Menschen vor Krieg, Gewalt, Hass, Unterdrückung und Verfolgung fliehen –, dass diesen Kinderrechten überall Geltung zu verschaffen ist.

Stärkung des Beratungssystems – keine Abschiebung der Betroffenen

Mädchen unter 18 Jahren, die als Ehefrauen nach Deutschland kommen und oft Opfer von Zwangsheirat sind, brauchen alle Hilfe, zu denen unser Jugendhilfesystem fähig ist. Jeder Einzelfall ist genau zu prüfen. Wird eine Ehe aufgelöst, ist es nicht zu verantworten, die jungen Frauen abzuschicken. Darum setzt sich der DKSB mit allen Kräften dafür ein, dass die Betroffenen nicht in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden. Dort müssten sie mit bedrohlichen Reaktionen von Staat und Gesellschaft rechnen, unter Umständen gar innerhalb der eigenen Familie. Wir sollten ihnen eine dauerhafte Perspektive in Deutschland geben.

Stellungnahme in Medien

Zu diesem Thema hat der DKSB in allen Mediengattungen (Presse, Rundfunk, Fernsehen und Online) seit 2015 eindeutig Stellung genommen. So hat unser Präsident Heinz Hilgers unter anderem im ZDF-Morgenmagazin ein Interview gegeben (abrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/zdf-morgenmagazin/kinderschutzbund-fruehehen-verbieten-102.html#/beitrag/video/2804078/Kinderschutzbund-Fruehehen-verbieten>) und klar Position gegen Frühehen bezogen.

Unsere Bemühungen um die Rechte und den umfassenden Schutz für geflüchtete Kinder und Jugendliche und besonders für verheiratete unter 18-Jährige werden nicht nachlassen.



die lobby für kinder

Berlin, den 5.12.2016

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zum größten Kinderschutzbund Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut und Gewalt gegen Kinder.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel (030) 21 48 09-20
Fax (030) 21 48 09-99
Email info@dksb.de
www.dksb.de

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.